

# KLIMAFREUNDLICHE HEIZUNGEN BEZAHLBAR MACHEN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) im Rahmen der Verbändeanhörung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz zur Überarbeitung der Bundesförderung für effiziente Gebäude, Förderrichtlinie Einzelmaßnahmen

6. September 2023

## Impressum

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände -  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**

*Energie und Bauen*

[Energie@vzbv.de](mailto:Energie@vzbv.de)

*Rudi-Dutschke-Straße 17*

*10969 Berlin*

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister registriert. Sie erreichen den entsprechenden Eintrag [hier](#).

# INHALT

<b>I. ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>3</b>
<b>II. EINLEITUNG</b>	<b>4</b>
<b>III. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN</b>	<b>5</b>
1. Gezielter Einsatz von Fördermitteln statt Gießkanne	5
1.1 Bei Förderung von Wärmepumpen auf Effizienzvorgaben achten	5
1.2 Förderung von Holzheizungen an enge Vorgaben knüpfen	5
1.3 Förderung von Hybridheizungen auf den Gebäudebestand beschränken	6
1.4 Keine Förderung ineffizienter Stromdirektheizungen	6
2. Zuschussförderung für Effizienzmaßnahmen verbessern	7
3. Keine Absenkung der maximal förderfähigen Kosten	7
4. Energetische Sanierung von Mietwohnungen bezahlbar machen	8

# I. ZUSAMMENFASSUNG

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) bedankt sich beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) für die Möglichkeit der Stellungnahme zu der geplanten Überarbeitung der Förderrichtlinie Einzelmaßnahmen innerhalb der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG EM), die zum 1. Januar 2024 in Kraft treten soll. Diese Überarbeitung fußt auf einem Entschließungsantrag der Regierungsfractionen vom 4. Juli 2023, der nach dem Ende der parlamentarischen Sommerpause parallel zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in den Bundestag eingebracht werden soll.<sup>1</sup>

## Der vzbv begrüßt unter anderem

- ❖ die Erhöhung des maximalen Fördersatzes auf 70 Prozent der Investitionskosten für ein neues Heizungssystem,
- ❖ die Einführung eines Einkommensbonus für Haushalte mit geringen Einkommen und eines Klima-Geschwindigkeitsbonus für den vorzeitigen Austausch besonders ineffizienter und klimaschädlicher Heizungen im selbstgenutzten Eigentum und
- ❖ die Beibehaltung des Ausschlusses fossiler Heizungen von der Förderung.

## Der vzbv fordert unter anderem

- ❖ die Höhe der maximal förderfähigen Kosten für Einfamilienhäuser nicht zu senken,
- ❖ die Höhe der maximal förderfähigen Kosten für Mehrfamilienhäuser deutlich weniger zu senken als geplant,
- ❖ die Durchführung von Gebäude-Effizienzmaßnahmen mit vergleichbar hohen, einkommensabhängigen Fördersatzes zu unterstützen, wie den Heizungsaustausch,
- ❖ die Förderfähigkeit von Holzheizungen an die Ausstattung mit einem Pufferspeicher, einer Solarthermie- oder Photovoltaikanlage zur Warmwasserbereitung und einem Feinstaubfilter zu knüpfen und
- ❖ den Einbau von Holzheizungen und Hybridheizungen nur im Gebäudebestand zu fördern.

---

<sup>1</sup> Deutscher Bundestag, Ausschuss für Klimaschutz und Energie, 2023: Beschlussempfehlung und Bericht zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Drucksache 20/6875 – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw24-de-gebaeudeenergiegesetz-952846>, aufgerufen am 21.08.2023

## II. EINLEITUNG

Der Verbraucherzentrale Bundesverband setzt sich für eine bezahlbare Energiewende ein. Das umschließt auch den Wechsel hin zu umweltfreundlichen Heizungen. Die Novelle des GEG zur Umsetzung des im Koalitionsvertrag formulierten Ziels<sup>2</sup>, dass ab 2024 jede neu eingebaute Heizung möglichst mit mindestens 65 Prozent erneuerbaren Energien betrieben wird, ist eines der zentralen Ziele der Bundesregierung. Dabei hat der vzbv von Anfang an ein neues Förderprogramm gefordert, das die privaten Haushalte in die Lage versetzt, diese ambitionierten und kostenintensiven Vorgaben umsetzen zu können.<sup>3</sup> Leider hat es das BMWK verpasst, parallel mit dem Referentenentwurf für das Heizungsgesetz im April 2023 auch einen konkreten Vorschlag für eine neue Förderrichtlinie auf den Weg zu bringen. Die öffentliche Debatte um das Heizungsgesetz war auch von vielen Unsicherheiten hinsichtlich der sich aus dem Heizungsgesetz ergebenden finanziellen Belastungen für die Verbraucher:innen geprägt und wurde zeitweise wenig sachlich geführt. Erst drei Monate später wurden Eckpunkte für eine Überarbeitung der BEG EM veröffentlicht.

Das Heizungsgesetz verpflichtet Verbraucher:innen beim Heizungstausch eine klimafreundliche Heizung einzubauen, die in vielen Fällen in Bezug auf die Investitionskosten nicht der günstigsten am Markt verfügbaren Technologie entspricht. Aus diesem Grund ist es für Verbraucher:innen essentiell, dass die sich daraus ergebenden finanziellen Belastungen bei der Anschaffung der neuen Heizung durch eine auskömmliche Förderung ausreichend aufgefangen werden. Dies gilt insbesondere für Haushalte mit geringen Einkommen. Die Eckpunkte aus dem Entschließungsantrag<sup>4</sup> sehen vor, dass der Einbau einer den Vorgaben des GEG entsprechenden Heizung mit einer Grundförderung in Höhe von 30 Prozent der Investitionskosten gefördert wird. Für Haushalte mit einem zu versteuernden Einkommen von bis zu 40.000 Euro wird zusätzlich ein Einkommensbonus von 20 Prozent eingeführt. Davon sollen zwischen 40 und 45 Prozent aller Eigenheimbesitzer:innen profitieren. Darüber hinaus ist ein Klima-Geschwindigkeitsbonus in Höhe von 20 Prozent für den Austausch mindestens 20 Jahre alter Gas-Zentralheizungen sowie für alle Öl-, Kohle-, Gasetagen- und Nachtspeicherheizungen im selbstgenutzten Wohneigentum geplant. Dieser Förderbonus soll ab 2028 alle zwei Jahre um drei Prozent abgeschmolzen werden. Für die Nutzung von natürlichen Kältemitteln oder Erd-, Wasser- oder Abwasserwärme bei Wärmepumpen soll es weiterhin einen Innovationsbonus von fünf Prozent geben. Diese Förderkomponenten sind bis zu einem maximalen Fördersatz von 70 Prozent miteinander kombinierbar. Bei der bestehenden Zuschussförderung für Gebäude-Effizienzmaßnahmen sind hingegen keine Änderungen geplant, es soll bei einer maximalen Förderquote von 20 Prozent bleiben. Neben der direkten Förderung ist ein Kreditprogramm der Kreditanstalt für Wiederauf-

---

<sup>2</sup>Koalitionsvertrag von SPD, Grünen und FDP, 2021, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/koalitionsvertrag-2021-1990800>, aufgerufen am 05.09.2023

<sup>3</sup>Vgl. 2022a: Schnellen Ausstieg aus fossilen Heizungen bezahlbar machen. vzbv fordert bessere Förderung von klimaneutralen Heizungstechnologien, <https://www.vzbv.de/meldungen/schnellen-ausstieg-aus-fossilen-heizungen-bezahlbar-machen>; vzbv, 2022b: Umrüstung von Heizungen auf Erneuerbare Energien muss verbraucherfreundlich erfolgen. vzbv veröffentlicht Stellungnahme zum Konzeptpapier der Bundesregierung zu 65 Prozent erneuerbarer Energien beim Einbau neuer Heizungen, <https://www.vzbv.de/publikationen/umruestung-von-heizungen-auf-erneuerbare-energien-muss-verbraucherfreundlich-erfolgen>, jeweils aufgerufen am 24.08.2023

<sup>4</sup>Drucksache 20/7619 des Deutschen Bundestages, 05.07.2023, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/076/2007619.pdf>, aufgerufen am 05.09.2023

bau (KfW) mit zinsvergünstigten Krediten mit langen Laufzeiten und Tilgungszuschüssen vorgesehen. Hierdurch sollen Haushalte mit einem zu versteuernden Einkommen von bis zu 90.000 Euro, die beispielsweise aufgrund von Alter oder Einkommen auf dem regulären Finanzmarkt keine Kredite erhalten würden, unterstützt werden.

### III. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN

#### 1. GEZIELTER EINSATZ VON FÖRDERMITTELN STATT GIEßKANNE

Laut den Eckpunkten sollen alle Heizungsanlagen, die den Anforderungen des GEG entsprechen, gleichermaßen gefördert werden können. Gleichzeitig soll der 2022 eingeführte Förderausschluss von Verbrennungsheizungen für Gas und Öl bestehen bleiben, was der vzbv begrüßt.

Nach Auffassung des vzbv sollte es jedoch darüber hinaus auch weitere Differenzierungen zwischen ordnungsrechtlich erlaubten und durch öffentliche Gelder geförderten Heizungssystemen geben. So sollte die Fördersystematik etwa berücksichtigen, dass bestimmte Heizungssysteme aufgrund fehlender Alternativen in Bestandsbauten durchaus förderwürdig sind, ihr Einbau im Neubau jedoch nicht. Durch eine solche gezielte Förderung kann eine bestmögliche Effizienz der eingesetzten Mittel erreicht werden. Technologien mit tendenziell hohen Betriebskosten sollten nicht mit öffentlichen Geldern bezuschusst werden, da dies potentiellen Kostenfallen Vorschub leisten würde.

##### 1.1 Bei Förderung von Wärmepumpen auf Effizienzvorgaben achten

Nach Auffassung des vzbv werden sich elektrisch betriebene Wärmepumpen in absehbarer Zeit in der Breite im Neubau etablieren. Bereits 2022 wurden Wärmepumpen in 57 Prozent der neugebauten Wohngebäuden eingebaut.<sup>5</sup> Auch viele Bestandsbauten lassen sich grundsätzlich gut mit einer Wärmepumpe beheizen. Allerdings muss sichergestellt werden, dass nur der Einbau von Wärmepumpen auf dem aktuellen Stand der Technik und nur in dafür geeigneten Gebäuden gefördert wird. Die seit Januar 2023 geltenden Vorgaben zur Förderfähigkeit<sup>6</sup> sollten deshalb beibehalten werden, auch für den Fall, dass eine Wärmepumpe als Teil einer Hybridheizung eingebaut wird.

##### 1.2 Förderung von Holzheizungen an enge Vorgaben knüpfen

Der Kabinettsentwurf für das GEG sah ursprünglich vor, dass Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse (Stückholz, Pellets oder Hackschnitzel) nur noch im Bestand eingebaut werden dürfen. Auch sollten solche Anlagen mit einem Pufferspeicher, einer

---

<sup>5</sup> Statistisches Bundesamt, 2023: 57 Prozent der im Jahr 2022 gebauten Wohngebäude heizen mit Wärmepumpen, [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/06/PD23\\_N034\\_31121.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/06/PD23_N034_31121.html), aufgerufen am 22.08.2023

<sup>6</sup> Ab 1. Januar 2028 werden nur noch WP mit natürlichem Kältemittel gefördert. Wärmepumpen werden in ungeeigneten Gebäuden nicht gefördert (Mindestgrenze einer rechnerischen Jahresarbeitszahl der Wärmepumpen von 2,7 in 2023, 3,0 ab 2024). Förderfähige Wärmepumpen müssen ab 1. Januar 2023 mit einer Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige ausgestattet sein. Ausnahme: Bei förderfähigen Wärmepumpen, die über das Medium Luft heizen, müssen die Wärmemengen gemessen werden. Eine Energieverbrauchsbilanzierung nach DIN EN 12831 Beiblatt 2 ist dabei zulässig. Ab 1. Januar 2024 bzw. 1. Januar 2026 sukzessive Absenkung der Grenzwerte für Geräuschemissionen des Außengeräts von Luft-Wasser-Wärmepumpen (ab 2024 um 5 dB, ab 2026 um 10 dB niedriger als gesetzlicher Grenzwert). Ab 1. Januar 2024 Steigerung der Effizienzanforderungen bei Wärmepumpen, konkret des jahreszeitbedingten Raumheizungsnutzungsgrads (ETAs). Wärmepumpen müssen ab dem 1. Januar 2025 an ein zertifiziertes Smart-Meter-Gateway angeschlossen werden können.

Solarthermie- oder Photovoltaikanlage zur Warmwasserbereitung und einem Feinstaubfilter ausgestattet werden müssen. Alle diese Einschränkungen wurden jedoch im Rahmen der Überarbeitung durch die Koalitionsfraktionen gestrichen.

Der vzbv stellt fest, dass die energetische Nutzung von Holz im Gebäudesektor einerseits wegen der Emissionen und andererseits wegen der begrenzten Verfügbarkeit und möglichen Kostenfallen wegen hoher Brennstoffkosten zunehmend kritisch gesehen wird.<sup>7</sup> Aus diesem Grund sollten Holzheizungen nach Auffassung des vzbv die obengenannten Bedingungen zur Minimierung des Brennstoffeinsatzes erfüllen müssen um förderfähig zu sein. Auch sollte die Förderung grundsätzlich auf Holzheizungen im Bestand begrenzt werden, da es im Neubau genug alternative Heizsysteme gibt, die nicht die mit der Verbrennung von Holz assoziierten Probleme aufweisen. Auch die seit Januar 2023 geltenden Vorgaben zur Förderfähigkeit hinsichtlich Effizienz und Feinstaubemissionen<sup>8</sup> sollten im Ergebnis beibehalten werden.

### 1.3 Förderung von Hybridheizungen auf den Gebäudebestand beschränken

Während Hybridheizungen, die eine Wärmepumpe oder eine solarthermische Anlage mit einem Spitzenlastkessel kombinieren, für schlecht gedämmte Gebäude im Bestand eine sinnvolle Lösung sein können und der Einbau der fossilfreien Komponente dort förderwürdig ist, sollte ihre Förderung im Neubau ausgeschlossen werden. Hier ist der Energiebedarf aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zur Gebäudehülle gering genug, als dass ein zusätzlicher Kessel benötigt würde. Demgegenüber stehen die zusätzlichen Kosten, die sich durch den erhöhten Investitions- und Wartungsaufwand von zwei parallelen Systemen ergeben. Bei vermieteten Wohnungen würden diese zusätzlichen Kosten zudem über die Modernisierungsumlage an die Mietenden weitergegeben.

### 1.4 Keine Förderung ineffizienter Stromdirektheizungen

Stromdirektheizungen zeichnen sich zwar durch geringe Investitionskosten, aber auch durch eine niedrige Effizienz und hohe Betriebskosten aus. Ihr Einbau kann sich aufgrund hoher Stromkosten als Kostenfalle erweisen und sollte nach Auffassung des vzbv deshalb nicht durch öffentliche Mittel bezuschusst werden.

#### VZBV-FORDERUNGEN

Der vzbv fordert,

dass die seit Januar 2023 geltenden Vorgaben zur Förderfähigkeit von Wärmepumpen und Biomasseheizungen<sup>9</sup> weiterhin Bestand haben.

dass Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse (Holzheizungen) mit einem Pufferspeicher, einer Solarthermie oder Photovoltaikanlage zur Warmwasserbereitung und einem Feinstaubfilter ausgestattet sein müssen, um förderfähig zu sein.

dass der Einbau von Holzheizungen sowie von Wärmepumpen und solarthermischen Anlagen als Teil einer Hybridheizung nur im Gebäudebestand förderfähig ist.

Dass Stromdirektheizungen weiterhin von der Förderung ausgeschlossen werden.

<sup>7</sup> Vgl. Umweltbundesamt, 2023: Holzheizungen. Schlecht für Gesundheit und Klima; <https://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/emissionen-von-luftschadstoffen/quellen-der-luftschadstoffe/holzheizungen-schlecht-fuer-gesundheit-klima>, aufgerufen am 09.05.2023

<sup>8</sup> Der Staub-Emissionsgrenzwert ist seit 1. Januar 2023 auf 2,5 mg/m<sup>3</sup> reduziert. Der jahreszeitbedingte Raumheizungs-nutzungsgrad (ETAs) für Biomasseheizungen ist seit 1. Januar 2023 von 78 Prozent auf 81 Prozent erhöht.

<sup>9</sup> Bundesamt für Wirtschaft und Ausführungkontrolle, 2022: Änderungen an der BEG: Neuerungen ab 01.01.2023, [https://www.bafa.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Energie/Effiziente\\_Gebaeude/20221215\\_anpassung\\_beg.html](https://www.bafa.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/20221215_anpassung_beg.html), aufgerufen am 22.08.2023

## 2. ZUSCHUSSFÖRDERUNG FÜR EFFIZIENZMAßNAHMEN VERBESSERN

Die Förderung für Gebäude-Effizienzmaßnahmen, wie beispielsweise Fenstertausch, Dämmung, Anlagentechnik mit maximal 20 Prozent soll gemäß dem Entschließungsantrag nicht geändert werden. Vor dem Hintergrund der Erhöhung des maximalen Fördersatzes für den Heizungstausch auf 70 Prozent erhöht sich die Differenz zum maximalen Fördersatz für Effizienzmaßnahmen um weitere 30 auf 50 Prozent.<sup>10</sup>

Die BEG EM muss allerdings nach Auffassung des vzbv auch wirkungsvolle Anreize zur Senkung des Energiebedarfs von Wohngebäuden setzen. Die aktuelle Konzentration auf die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung durch hohe Fördersatzes für den Heizungsaustausch verschärft das bereits vorhandene Ungleichgewicht. Dies kritisiert der vzbv bereits seit längerem.<sup>11</sup> So ist es grundsätzlich sinnvoll, zunächst den Energiebedarf eines Gebäudes zu senken und anschließend eine entsprechend dimensionierte neue Heizungsanlage einzubauen. Allerdings sind insbesondere Maßnahmen zur Dämmung der Gebäudehülle besonders kostenintensiv und werden deshalb seltener durchgeführt. Zur Behebung dieses Ungleichgewichts fordert der vzbv, die neue Fördersystematik (Sockelförderung, Klima-Geschwindigkeitsbonus, Einkommensbonus) auch auf Gebäude-Effizienzmaßnahmen anzuwenden und damit die Fördersatzes für diese Maßnahmen deutlich zu erhöhen.

### VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert die Fördersatzes für Gebäude-Effizienzmaßnahmen auf das Niveau der Fördersatzes für den Heizungsaustausch anzuheben.

## 3. KEINE ABSENKUNG DER MAXIMAL FÖRDERFÄHIGEN KOSTEN

Die Eckpunkte sehen vor, dass die förderfähigen Investitionskosten für den Heizungstausch bei einem Einfamilienhaus von derzeit maximal 60.000 Euro auf 30.000 Euro halbiert werden. Der vzbv findet das Ansinnen des Gesetzgebers grundsätzlich nachvollziehbar, durch eine Kombination höherer Fördersatzes bei gleichzeitiger stärkerer Begrenzung der maximal förderfähigen Kosten die Förderung möglichst vieler Eigentümer:innen sicherzustellen und gleichzeitig Mitnahmeeffekte durch die Hersteller geförderter Heizungssysteme zu verhindern.

Es muss jedoch sichergestellt werden, dass Vorhaben zum Heizungsaustausch bezahlbar bleiben. So entstehen etwa bei einer ergänzenden Installation einer Solarthermieanlage für die Warmwasserbereitung, dem Austausch veralteter Heizkörper, der Erschließung von Erdwärme als Wärmequelle oder dem Einbau eines Pufferspeichers zusätzliche Kosten, die das Investitionsvolumen regelmäßig auf deutlich über 30.000 Euro erhöhen. Diese ergänzenden Maßnahmen sind allerdings in der Regel sinnvoll und deshalb förderwürdig. Aus diesem Grund sollten die förderfähigen Kosten für den Heizungstausch nicht abgesenkt und somit Hauseigentümer:innen nicht schlechter gestellt werden als bisher.

---

<sup>10</sup> Nach derzeitig gültiger BEG EM werden Wärmepumpen mit bis zu 40 Prozent gefördert. Durch die Erhöhung des maximalen Fördersatzes für Heizungen auf 70 Prozent wird der Abstand zu mit maximal 20 Prozent geförderten Effizienzmaßnahmen (Gebäudehülle, Anlagentechnik) um 30 Prozent vergrößert. Vgl. BAFA, 2022: Förderübersicht BEG EM, [https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/beg\\_em\\_foerderuebersicht.pdf](https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/beg_em_foerderuebersicht.pdf), aufgerufen am 22.08.2023

<sup>11</sup> Vgl. zuletzt vzbv, 2022: Energetische Gebäudesanierung: Energiebedarf senken, Förderung verbessern. vzbv veröffentlicht Stellungnahme zu den Richtlinienentwürfen zur Reform der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), <https://www.vzbv.de/publikationen/energetische-gebaeudesanierung-energiebedarf-senken-foerderung-verbessern>, aufgerufen am 22.08.2023

## VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert die Höhe der maximal förderfähigen Kosten für Einfamilienhäuser nicht zu senken.

### 4. ENERGETISCHE SANIERUNG VON MIETWOHNUNGEN BEZAHLBAR MACHEN

Nach aktuell gültiger BEG EM liegen die maximal förderfähigen Kosten bei Mehrfamilienhäusern (MFH) bei 60.000 Euro pro Wohneinheit (WE) und 600.000 Euro pro Gebäude. Das bedeutet, dass bei der ersten WE bis zur zehnten WE die vollen 60.000 Euro pro WE als förderfähige Kosten angerechnet werden können. Erst ab der elften WE sinken die pro WE anrechenbaren Kosten.<sup>12</sup> Die Eckpunkte sehen vor, dass die maximal förderfähigen Kosten für die erste WE auf 30.000 Euro, für die zweite bis sechste WE auf je 10.000 Euro und ab der siebten WE auf 3.000 Euro je WE abgesenkt werden. Dies würde eine starke Degression der förderfähigen Kosten bedeuten, insbesondere ab der zweiten WE.<sup>13</sup> Für ein MFH mit zehn WE würden die maximal förderfähigen Kosten um 83 Prozent gekürzt.<sup>14</sup> Diese Kürzung erscheint unverhältnismäßig und behindert die dringend erforderliche energetische Sanierung vieler MFH.

Der vzbv begrüßt die Einführung eines Einkommensbonus für Haushalte mit geringen Einkommen sowie eines Klima-Geschwindigkeitsbonus für den Austausch besonders ineffizienter und klimaschädlicher Heizungen und die damit einhergehende Erhöhung des maximalen Fördersatzes für selbstnutzende Eigentümer:innen auf 70 Prozent. Da Vermieter:innen jedoch nur die Grundförderung von 30 Prozent in Anspruch nehmen können, werden sie und ihre Mieter:innen durch die neuen Regeln teilweise schlechter gestellt als bisher.

Vermieter:innen können sämtliche Investitionskosten, die nicht über die Förderung abgedeckt werden, bis zu den jeweiligen Kappungsgrenzen zeitlich unbefristet auf die Mieter:innen umlegen. Vor diesem Hintergrund ist es aus Perspektive der Mietenden wünschenswert, dass Vermieter:innen einen möglichst hohen Anteil der Investitionen über die BEG gefördert bekommen. Aus diesem Grund sollten nach Auffassung des vzbv auch Vermieter:innen unter bestimmten Umständen Zugriff auf Förder-Boni bekommen, um dadurch die umlagefähigen Kosten zu verringern. Denkbar wäre beispielsweise ein Förder-Bonus für die energetische Sanierung von MFH mit einem hohen Anteil von Mietenden mit geringen Einkommen, der an die Einhaltung bestimmter Mietobergrenzen gekoppelt ist.

## VZBV-Forderung

Der vzbv fordert, die maximal förderfähigen Kosten pro WE bei Mehrfamilienhäusern weniger stark degressiv auszugestalten.

Der vzbv fordert, dass Vermieter:innen vergleichbar hohe Fördersätze wie Menschen im selbstgenutzten Eigenheim erhalten, sofern im Gegenzug die Mieten stabil gehalten werden.

<sup>12</sup> MFH mit 10 WE: 60.000 Euro pro WE, WFH mit 15 WE: 40.000 Euro pro WE, MFH mit 20 WE: 30.000 Euro pro WE, MFH mit 100 WE: 6.000 Euro pro WE

<sup>13</sup> MFH mit 10 WE: 30.000 Euro + 6 x 10.000 Euro + 4 x 3.000 Euro = 102.000 Euro; dies entspricht 10.200 Euro pro WE

<sup>14</sup> 102.000 Euro / 600.000 Euro = 17 Prozent --> Absenkung der maximalen Fördersumme von 600.000 auf 102.000 Euro entspricht damit einer Kürzung um 83 Prozent.